Haftung von Dienstleistern im Zusammenhang mit Ankaufmodellen und Prozessbetreuungsmodellen

Rechtsanwalt Christian Hindahl, Hindahl Sternemann Horn Bock Rechtsanwälte Düsseldorf www.hshb-duesseldorf.de

Einleitung

Unterschiedliche Modelle der Mitwettbewerber

Ankaufmodell

Wettbewerber kauft Versicherungsanspruch des Kunden und macht diesen Anspruch gegenüber Versicherungsgesellschaft geltend. Erlös wird geteilt.

Prozessbetreuungsmodell

Wettbewerber betreut die Geltendmachung des Anspruchs durch einen Rechtsanwalt. Kein Kauf der Forderung. Erlös wird geteilt.



Probleme bei dem Ankaufmodell

Rechtliche Probleme

Ankaufvertrag ist nichtig, da der Wettbewerber keine Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz aufweist Bundesgerichtshof v. 11.12.2013, Az. IV ZR 46/13 Bundesgerichtshof v. 11.01.2017, Az. IV ZR 340/13

Abgetretener Anspruch wird nicht richtig abgetreten, da das Risiko des Bestands des abgetretenen Anspruchs nicht berücksichtigt wird. Kunde wird am unklaren Erlös der Geltendmachung beteiligt.

Folge: Kunde ist noch immer Inhaber der Forderung gegenüber der Versicherung!!!!!!!!



Tatsächliche Probleme bei beiden Modellen

Ankaufmodell

Prozessbegleitungsmodell

Dienstleister tut nichts

Dienstleister widerspricht nach § 5 a VVG a.F. und tut danach nichts mehr

Rechtsanwalt tut nichts

Rechtsanwalt widerspricht nach § 5 a VVG a.F. und tut danach nichts mehr

Problem:

Verjährung des abgetretenen Anspruchs des Kunden gegenüber Versicherung Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Problem:

Verjährung des Anspruchs des Kunden gegenüber Versicherung Verjährung von Schadensersatzansprüchen



Verjährung von Ansprüchen nach Widerspruch nach § 5a VVG a.F.

Wann verjährt der Anspruch nach Widerspruch?

Anspruch entsteht mit Ausübung des Widerspruchsrechts, vgl. BGH r+s 2015, 597; OLG Karlsruhe v. 06.12.2016, Az. 12 U 134/16

Regelmäßige Verjährung nach § 199 I Nr. 1 und 2 BGB 3 Jahre (Schluss des Jahres)

Beispiel: Widerspruch am 26.10.2010 ausgeübt, Verjährung tritt zum 31.12.2013 ein



Haftungsfrage? Wer haftet dafür, dass die Verjährung eingetreten ist und Kunde den Anspruch verloren hat?

- Haftung im Ankaufmodell
- Haftung liegt bei Erwerber der Forderung, der sich zum Zwecke der Geltendmachung den Anspruch hat abtreten lassen/Nichtigkeit Ankauf berührt Schadensersatz nicht
- Verjährter Anspruch muss tatsächlich bestanden haben?
- Erwerber tatsächlich erreichbar?
- Deutsches Recht anwendbar? (am Beispiel LV Doktor)
- Leistungsfähigkeit?



Haftungsfrage? Wer haftet dafür, dass die Verjährung eingetreten ist und Kunde den Anspruch verloren hat?

- Haftung im Prozessbetreuungsmodell
- Haftung des Rechtsanwalts, wenn diesem durch den Kunden das Mandat erteilt wurde
 - Pflicht zur Offenbarung der Frist zur Verjährung? Pflicht zur Hemmung der drohenden Verjährung?
- Haftung des Anbieters, wenn der Anbieter die Verpflichtung zur Stellung eines Anwalts im Prozessbegleitungsvertrag übernommen hat, Zurechnung der Haftung nach § 278 BGB?



Ablauf eines Haftungsprozesses gegen Anbieter und Rechtsanwalt

- Im Haftungsprozess gegen den Anbieter oder den Rechtsanwalt muss der Anspruch nach Widerspruch oder der Schadensersatzanspruch dargelegt und bewiesen werden
- Im nächsten Schritt muss dargelegt und bewiesen werden, dass der Eintritt der Verjährung durch den Anbieter/Rechtsanwalt zu vertreten ist.
- Verjährung des Haftungsanspruchs Regelmäßige Verjährung ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen, § 199 I Nr. 2 BGB Objektive Verjährung nach 10 Jahren, § 199 IV BGB



Welche Informationen werden benötigt?

- Versicherungsantrag, Versicherungspolice,
 Versicherungsbedingungen, Begleitanschreiben,
 Korrespondenz
- Vertrag mit Anbieter, Korrespondenz mit Anbieter
- Vollmacht an Rechtsanwalt, Korrespondenz mit Rechtsanwalt, Korrespondenz Rechtsanwalt und Versicherungsgesellschaft
- Hat Kunde Rechtsschutzversicherung?



Kosten?

Die Kosten des Haftungsprozessen richten sich nach dem Wert des verjährten Anspruchs.

Hier muss eine individuelle Bestimmung der Höhe der Kosten erfolgen



Abschluss

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Christian Hindahl
Fachanwalt für Handels – und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank – und Kapitalmarktrecht
Wirtschaftsmediator (DAA)

Hindahl Sternemann Horn Bock Rechtsanwälte Steuerberater Berliner Allee 51-53 40212 Düsseldorf www.hshb-duesseldorf.de

